

Number 106 / 2019

Working Paper Series

by the University of Applied Sciences BFI Vienna



Katholische Rechtslehre

Der Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1983

März 2019

Harun Pačić
Fachhochschule des BFI Wien

Hinweis des Herausgebers: Die in der Working Paper Serie der Fachhochschule des BFI Wien veröffentlichten Beiträge enthalten die persönlichen Ansichten der AutorInnen und reflektieren nicht notwendigerweise den Standpunkt der Fachhochschule des BFI Wien.

Inhaltsverzeichnis

1 De normis generalibus	4
2 De populo Dei	7
3 De Ecclesiae munere docendi	7
4 De Ecclesiae munere sanctificandi	8
5 De bonis Ecclesiae temporalibus	9
6 De sanctionibus in Ecclesia	9
7 De processibus	9

Abstract

Der Autor skizziert im Beitrag das geltende Recht der lateinischen Kirche.

1 De normis generalibus

Der Inbegriff der Normen der katholischen Kirche macht das kanonische (Kirchen-)Recht aus,¹ dessen Grund die (Kirchen-)Ordnung, dessen Sinn das (Seelen-)Heil der Einzelnen und dessen Zweck das (Gemein-)Wohl der Kirche ist.² Insoweit es im Codex Iuris Canonici (CIC/1983) niedergelegt ist, bindet es allein die lateinische Kirche.³ Die damit befasste (Rechts-)Lehre heißt Kanonistik, deren Studium zum Erwerb des Lizentiats oder auch des Doktorats im kanonischen Recht führen kann, womit die Befähigung zum kirchlichen Richteramt einhergeht.⁴

Das Recht der katholischen Kirche setzt sich zuvörderst aus dem, nach Maßgabe der Vernunft, vorausgesetzten (Natur-)Recht und der (offenbarten) christlichen Pflicht (Moral) zusammen, denen das durch Gewohnheit oder als gesetztes Recht begründete rein kirchliche Recht untergeordnet ist,⁵ welches nur für Katholiken gilt, sei es allgemein oder örtlich eingeschränkt.⁶ Das gesetzte (schriftliche) Recht bilden, sieht man vom autonomen Satzungsrecht (Statuten) gewisser Personen- oder Sachgesamtheiten (z.B. Bischofskonferenz, Priesterrat, Domkapitel, Ordensinstitute, kanonische Vereine, Stiftungen) ab,⁷ vor allem die

¹ Dazu zählen auch Konkordate und andere Staatskirchenverträge, vgl cc. 3; 362-367 CIC/1983. Zum Begriff des Rechts vgl L. Müller, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht, Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts (1999). Zum Verhältnis von Kirche und Staat finden sich im Codex einzelne zerstreute Bestimmungen, die auf die Religionsfreiheit und die Autonomie der Kirche in Rücksicht auf ihre inneren Angelegenheiten Bezug nehmen, Klerikern verbieten, aktiv in politischen Parteien mitzuwirken und Ämter anzunehmen, die eine Teilhabe an der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt mit sich bringen, andererseits aber auch der Staatsgewalt Rechte und Privilegien bzgl der Auswahl von Bischöfen versagen; angesprochen wird auch das Gesandtschaftsrecht des Papstes und die Verpflichtung, das geltende staatliche Recht einzuhalten, zudem verweist das kanonische Recht mehrfach dynamisch auf das staatliche Recht; vgl cc. 232; 185 § 3; 227; 287 § 2; 362; 377 § 5; 668; 747-748; 797; 800; 807; 1062; 1254; 1260; 1274 § 5; 1284 § 2; 1299; 1311; 1401 CIC/1983. Der Staat der Vatikanstadt ist übrigens ebenso wie der Heilige Stuhl ein Völkerrechtssubjekt, doch ist das Recht des Vatikanstaates als solches nicht kanonisches Recht, sondern staatliches Recht, wiewohl das kanonische Recht dessen Rechtsquelle ist. Literatur: G. Göbel, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 (1993); W. Schulz, Der Staat der Vatikanstadt, der Heilige Stuhl und die Römische Kurie (1999).

² Vgl c. 1752 CIC/1983.

³ Der CIC wurde am 25.1.1983 promulgiert und ist seit 27.11.1983 in Kraft. Rechtsverbindlich ist nur der lateinische (Original-)Text. Der Geltungsbereich ist nach c. 1 CIC/1983 auf die lateinische Kirche beschränkt. Für die 23 katholischen Ostkirchen gilt der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO). Vgl J. Madey, Quellen und Grundzüge des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium: ausgewählte Themen (1999). Sowohl der CIC als auch der CCEO sind online abrufbar: codex-iuris-canonici.de (PD Dr. S. Ihli) und: iuscangreg.at (Pontificia Università Gregoriana Facoltà di Diritto Canonico). Der CIC/1983 ist in sieben Bücher gegliedert, die in Teile, Sektionen, Titel, Kapitel und Artikel untergliedert sind, wobei die einzelnen Vorschriften (canones: c./can., Plural: cc./cann.) teils weiter in Paragraphen und Nummern (n./°) unterteilt werden. Die cc. 2 bis 5 bestimmen das Verhältnis des CIC/1983 zum älteren Rechtsbestand. Während seine Stamfassung aus dem Jahre 1917 der systematischen Darlegung des kanonischen Rechts gewidmet war, dient die geltende Fassung der Umsetzung der Lehre(n) des II. Vatikanischen Konzils und damit der Reform des Kirchenrechts. Vergleichende Darstellungen: C.G. Fürst, Canones-Synopse zum Codex Iuris Canonici und Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (1992); A. Budin/G. Ludwig, Synopsis Corporis Iuris Canonici (2001).

⁴ Vgl c. 1423 § 3 CIC/1983. Literatur: G. May/A. Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode (1986); P. Erdö, Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht: eine Einführung (2006); P. Erdö, Die Quellen des Kirchenrechts: eine geschichtliche Einführung (2002); S. Haering (Hrsg), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³ (2015); K. Lüdicke, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (MK CIC), Loseblattsammlung seit 1984. Zeitschriften: Archiv für katholisches Kirchenrecht; De processibus matrimonialibus; Kirche und Recht; Österreichisches Archiv für Recht und Religion; Österreichisches Archiv für Kirchenrecht. Datenbanken: Datenbank Kanonisches Recht (DaKaR) vom Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster; Kanonische Literaturdokumentation Innsbruck (KALDI) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck.

⁵ Vgl U. Rhode, Kirchenrecht (2015) § 1. Die Geltung des Gewohnheitsrechts ist in seiner Gutheißung durch den kirchlichen Gesetzgeber begründet; vgl cc. 5 und 23-28 CIC/1983. Beispielsweise liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der Trauerlaubnis entgegen c. 1071 beim Ordinarius des Wohnsitzes der Brautleute. Vgl H.J.F. Reinhardt, Die Kirchliche Trauung³ (2014) Rz 245.

⁶ Vgl c. 11 CIC/1983. Wer sich nicht in seinem Wohnsitzgebiet aufhält, der ist, mit Ausnahmen, nicht an örtlich eingegrenzte Bestimmungen gebunden; vgl c. 13 CIC/1983. Im Zweifel über die Geltung im Konkreten ist das Gesetz nicht anzuwenden; vgl c. 14 CIC/1983.

⁷ Vgl c. 94 CIC/1983.

(Kirchen-)Gesetze und die in Ausführung derselben ergangenen Verordnungen (allgemeinen Ausführungsdekrete) sowie die an die (Kirchen-)Verwaltung gerichteten Instruktionen.⁸

Rechtsautorität für die Gesamtkirche kommt dem Papst und dem Bischofskollegium zu, während die Behörden der Römischen Kurie befugt sind, allgemeine Ausführungsdekrete und Instruktionen zu erlassen.⁹ Auf überdiözesaner Ebene können in ihrem Wirkungsbereich das Partikularkonzil (Plenarkonzil, Provinzialkonzil) und die Bischofskonferenz gesetzgeberisch tätig werden; letztere aber nur insofern, als ihr die spezifische Kompetenz dafür allgemein eingeräumt ist oder sie sich auf eine spezielle Vollmacht des Apostolischen Stuhls stützen kann.¹⁰ Für das einzelne Bistum ist allein der Diözesanbischof zur Gesetzgebung ermächtigt, wohingegen dem Generalvikar und den Bischofsvikaren ausführende Gewalt zukommt.¹¹

Bei Rechtsunkenntnis und Rechtsirrtum ist das Gesetz grds anzuwenden, doch könnte die Strafbarkeit in solchen Fällen entfallen.¹² Die Gesetzestexte sind vor dem Hintergrund der Gewohnheit und im Lichte der Regelungsabsicht des Gesetzgebers in ihrem Kontext zu verstehen.¹³ Gesetze, die eine Strafe festsetzen oder die freie Ausübung von Rechten einschränken oder eine Ausnahme von einem gesetzlich verankerten Grundsatz enthalten, sind eng auszulegen.¹⁴ Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines allgemeinen oder partikularen Gesetzes oder eine Gewohnheit fehlt, ist die Sache, wenn es nicht eine Strafsache ist, unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind, von allgemeinen Rechtsprinzipien unter Wahrung der kanonischen Billigkeit sowie unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie und der gemeinsamen und ständigen Ansicht der Fachgelehrten zu entscheiden.¹⁵ Ein späteres Gesetz hebt ein früheres im Falle ihrer Unvereinbarkeit auf; ein allgemeines Gesetz hebt aber kein partikulares oder besonderes Recht auf, wenn nicht etwas anderes im Recht

⁸ Vgl cc. 7 bis 22 (Gesetze), 31 bis 33 (Allgemeine Ausführungsdekrete) und 34 (Instruktionen) CIC/1983. Die Gesetze müssen nicht als solche bezeichnet werden, sondern könnten zB auch Ordnung, Verordnung, Statut, Richtlinien, Dekret, Anordnung oder Anweisung heißen. Sie treten erst nach gehöriger Promulgation (Kundmachung, Veröffentlichung) in Kraft, oft erst nach einer gewissen (Gesetzes-)Schwebe; vgl c. 8 CIC/1983. Auch Ausführungsverordnungen bedürfen der Promulgation, nicht aber Instruktionen. Vgl L. *Wächter*, Gesetz im kanonischen Recht (1989).

⁹ Zur Gesetzgebung bedürfen die Kurienbehörden einer besonderen päpstlichen Beteiligung (*approbatio in forma specifica*). Persönlich hat der Papst den CIC und den CCEO erlassen. Abseits derselben ergehen Gesetze idR in Form der *Apostolischen Konstitution* (AK) oder des *Motu Proprio* (MP). Die Veröffentlichung erfolgt grds in den *Acta Apostolicae Sedis* (AAS). Änderungen ergingen durch das MP *Ad tuandem fidem* (1998) und das MP *Omnium in mentem* (2010). Einige beachtliche Änderungen erfolgten in materieller Derogation. Vgl zu cc. 360-361 die AK *Pastor Bonus*; zu c. 874 § 1 n. 3 das Ökumenische Direktorium 1993 Nr 98b; zu c. 948 das Dekret *Mos iugiter*; zu c. 1037 das Dekret der Gottesdienstkongregation zur Approbation des Pontifikale Romanum vom 29.6.1989; zu c. 1342 § 2 das Rundschreiben vom 18.4.2009: Archiv für katholisches Kirchenrecht (AfKKR) 178 (2009) 181-190; zu c. 1395 § 2 das MP *Sacramentorum sanctitatis tutela* aus 2001 iVm *Normae substantiales*, Art 4 § 1. Der Päpstliche Rat für Gesetzestexte gibt zuweilen authentische Interpretationen heraus. Vgl F. *Kalde*, Authentische Interpretationen zum CIC, I (1984-1994) und II (1995-2005).

¹⁰ Die *Allgemeinen Dekrete* der Österreichischen Bischofskonferenz werden in ihrem Amtsblatt veröffentlicht; vgl c. 455 CIC/1983. Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit; vgl c. 455 § 2 CIC/1983. Die Gesetzgebung der Bischofskonferenz bedarf ebenso wie jene des Partikularkonzils einer *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl; vgl cc. 446; 455 § 2 CIC/1983. Zur Festlegung der Höhe von Gebühren und Stipendien kann übrigens auch der Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinzen eingeschränkt gesetzgebend agieren; vgl cc 952 § 1; 1264 CIC/1983.

¹¹ Vgl cc. 135 § 2; 466; 479 CIC/1983.

¹² Vgl cc. 15; 1323 n. 2; 1324 § 1 n. 9; 1325 CIC/1983.

¹³ Vgl cc. 6 § 2; 17-18 und 27 CIC/1983. Vgl L. *Gerosa*, Gesetzesauslegung im Kirchenrecht (1999).

¹⁴ Vgl c. 18 CIC/1983.

¹⁵ Vgl c. 19 CIC/1983.

ausdrücklich vorgesehen ist.¹⁶ Ein von der Rechtsgemeinschaft von seinem Anbeginn an nicht rezipiertes (befolgt) Gesetz entfaltet nach allgemeinem Dafürhalten keine Rechtswirkungen.¹⁷

Kirchliches Handeln wird im kanonischen Recht in Anlehnung an das Hirtenamt, das Prophetenamt und das Priesteramt Jesu Christi eingeteilt in: den Leitungsdienst in Ausübung gesetzgebender, richterlicher oder ausführender Gewalt, wobei letztere schlichtes und hoheitliches Verwaltungshandeln einschließt und das hoheitliche weiter in allgemeine Verwaltungserlässe (allgemeine Ausführungsdekrete und Instruktionen) sowie in Verwaltungsakte in Einzelfällen im Wege der Dekrete (und Verwaltungsbefehle) und sog antragsabhängiger Akte unterteilt werden kann, seien es Erlaubnisse oder Gnadenerweise, die mündlich oder schriftlich (Privilegien, Dispensen, sonstige Reskripte) ergehen; sodann den Verkündigungsdienst und endlich den Heiligungsdienst der Kirche.¹⁸ Rechtsakte können rechtskonform und gültig oder so rechtswidrig und ungültig sein, dass die beabsichtigten Rechtswirkungen versagt bleiben, wiewohl nicht jede Ungültigkeit unheilbar ist.¹⁹ Wer einen anderen schuldhaft durch eine rechtswidrige Handlung schädigt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet.²⁰

Rechtssubjekte des Kirchenrechts können sowohl physische (natürliche) als auch (öffentliche oder private) juristische Personen sein.²¹ Ist ein kirchlicher, auf einen geistlichen Zweck ausgerichteter Dienst auf Dauer eingerichtet, so gilt er als Kirchenamt, dessen kanonische Übertragung ebenso geregelt ist wie der Amtsverlust.²²

¹⁶ Vgl c. 20 CIC/1983. Im Zweifel wird der Widerruf eines früheren Gesetzes nicht vermutet, sondern spätere Gesetze sind zu früheren in Beziehung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit in Einklang zu bringen; vgl c. 21 CIC/1983.

¹⁷ Ein Anschauungsbeispiel hierfür ist die theologische Ausbildung in lateinischer Sprache nach der AK *Veterum sapientia* (1962). Dem Codex zufolge wäre dies erst nach 30 Jahren von Bedeutung; vgl c. 26 CIC/1983. Allgemein befürwortet, obgleich nicht im Codex geregelt, ist auch das bischöfliche Remonstrationsrecht; ein Einspruch gegen ein gesamtkirchliches Gesetz, welches dieses zu suspendieren vermag.

¹⁸ Im Vordergrund steht dabei nicht das private, sondern das amtliche Handeln (im Namen der Kirche), wobei es im Codex heißt, dass die Kleriker (mit Weihegewalt) befugt seien, Leitungsgewalt auszuüben, die Laien jedoch daran mitzuwirken berechtigt seien; vgl cc. 129; 274 § 1; 1421 § 2 CIC/1983. Der Papst, das Bischofskollegium, die Diözesanbischöfe und die ihnen Gleichgestellten haben alle drei Arten der Leitungsgewalt inne; im Übrigen ist durchaus auch im Kirchenrecht eine Gewaltenteilung wahrnehmbar. Mit einem Amt verbundene Leitungsgewalt heißt ordentliche, ansonsten heißt sie delegierte Gewalt; vgl cc. 131 § 1; 137 CIC/1983. In gewissen Fällen kann die Kirche fehlende ausführende Leitungsgewalt ergänzen, sog Suppletion; vgl c. 144 CIC/1983. Andere Arten der Gewalt wären zB die Konsoziativ- oder die Dominativgewalt; vgl cc. 116 § 1; 596 CIC/1983 (can. 501 § 1 CIC/1917). Zum Verwaltungshandeln s cc. 35 bis 93 CIC/1983. Zum Beschwerdeverfahren im Verwaltungsweg s cc. 1732 bis 1739 CIC/1983; MP *Antiqua ordinatione* (2008). Da übrigens das karitative Handeln der Kirche in der obigen Einteilung nicht gebührend abgebildet wird, hat es Papst Benedikt XVI. im MP *Intima Ecclesiae natura* (2012) thematisiert. Vgl H. Müller, Zur Frage der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983, ÖAKR 35 (1985) 83-106; M. Walser, Die Rechtshandlungen im Kanonischen Recht (1994); T.A. Amann, Der Verwaltungsakt für Einzelfälle (1997); P. Platen, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien (2007); R. Raith, Verwaltungsermessen im kanonischen Recht (2007); N. Hennecke, Caritas und Recht (2012).

¹⁹ Vgl cc. 124-128 CIC/1983. Davon zu unterscheiden sind sog andere Handlungen, die gleichwohl rechtskonform bzw rechtswidrig, nicht aber gültig oder ungültig sein können; vgl c. 128 CIC/1983. Fehlerhafte Rechtshandlungen (einschließlich rechtsgeschäftlicher Akte) können im Einzelnen rechtmäßig (nicht verboten), aber unwirksam, sie können aber auch rechtswidrig und dennoch gültig, schließlich können sie ungültig und damit auch unwirksam sein, wobei die Ungültigkeit heilbar oder unheilbar sein kann; vgl c. 10 CIC/1983. Im Detail s Rhode, Kirchenrecht (§ 8) S 61-64.

²⁰ Vgl c. 128 CIC/1983.

²¹ Im Detail s cc. 96 bis 123 CIC/1983. Das Vermögen der öffentlichen juristischen Personen, mithin solcher, die im Namen der Kirche handeln, ist Kirchenvermögen; vgl c. 1257 CIC/1983.

²² Vgl cc. 145 bis 147; 157-183; 184; 187-196; 1740 bis 1752 CIC/1983. Vgl K. Mörsdorf, Kritische Erwägungen zum neuen Amtsbegriff, in: Mörsdorf, Schriften zum kanonischen Recht (1989), 349-365; R. Puza (Hrsg) Lexikon kirchlicher Amtsbezeichnungen (2007).

2 De populo Dei

Nach den allgemeinen Ausführungen im ersten Buch des CIC/1983 folgen darin Regelungen zu den Gläubigen (zum Kirchenvolk), zur (hierarchischen) Verfassung (Organisation) der Kirche und zum Vereinigungsrecht, das sich aus Bestimmungen zu Vereinen und zu den Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte zusammensetzt.²³ Es gibt jeweils einen Katalog zu den Rechten und Pflichten aller Gläubigen, (speziell) der Laien, (speziell) der Kleriker sowie der Ordensinstitute und ihrer Mitglieder.²⁴

Die katholische Kirche ist als Gesellschaft geordnet und wird als solche vom Papst (Bischof von Rom) als Nachfolger Petri und den Bischöfen (Bischofskollegium) in Gemeinschaft mit dem Kirchenvolk geleitet.²⁵ Teilkirchen, in und aus denen die katholische Kirche besteht, sind vor allem die Diözesen (unter der Leitung der Diözesanbischöfe), denen, falls nichts anderes feststeht, die Gebietsprälatur und die Gebietsabtei, das Apostolische Vikariat und die Apostolische Präfektur sowie die für dauernd errichtete Apostolische Administratur gleichgestellt sind.²⁶ Jede Diözese oder andere Teilkirche ist in verschiedene Teile, dh Pfarreien, aufzugliedern.²⁷

3 De Ecclesiae munere docendi

Bei der Behandlung der Grundvollzüge der Kirche wendet sich der CIC/1983 zuerst ihrem friedlichen Verkündigungsdienst im Hinblick auf den Glauben und die (guten) Sitten zu, sowohl durch das Wort als auch durch das Zeugnis des christlichen Lebens; erst im darauf folgenden Buch geht es um ihren Heiligungsdienst.²⁸

²³ Literatur: B. Zotz, *Katholisch getauft – katholisch geworden: Kanonische Kriterien für die Zugehörigkeit zur römischen Kirche* (2002); W. Rees (Hrsg), *Ökumene, Kirchenrechtliche Aspekte* (2014); H. Hallermann, *Zu Fragen der Kirchenmitgliedschaft, des Kirchenaustritts und des sogenannten Übertritts aus der Sicht des katholischen Kirchenrechts*, *Una sancta* 57 (2002) 84-96; G. Gänswein, *Kirchengliedschaft* (1995); M.J. Bitterli, *Das Priesterseminar* (2006); J. Steinbach, *Das Inkardinationsrecht* (1996); B. Ries, *Amt und Vollmacht des Papstes* (2003); S. Pfannkuche, *Papst und Bischofskollegium als Träger höchster Leitungsvollmacht* (2011); G. Bier, *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983* (2001); N. Witsch, *Synodalität auf Ebene der Diözese* (2004); H. Hohl, *Das Amt des Metropoliten und die Metropolitenvfassung in der Lateinischen Kirche* (2010); H. Müller/H.J. Hermann (Hrsg), *Die Bischofskonferenz* (1989); H. Hallermann, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge* (2004); L. Schick, *Die Pfarrei* (1988); R. Althaus, *Amt und Aufgaben des Dechanten im katholischen Kirchenrecht* (1996); T. Hoeren, *Kirchen und Datenschutz* (1986); R. Richardi, *Arbeitsrecht in der Kirche*⁶ (2012); U. Hammer, *Kirchliches Arbeitsrecht* (2002); H. Hallermann, *Die Vereinigungen im Verfassungsrecht der lateinischen Kirche* (1999); L. Martínez Sistach, *Die Vereine von Gläubigen* (2008); B. Primetshofer, *Ordensrecht*⁴ (2003). Zu den kanonischen Vereinen s cc. 298-329 CIC/1983. Zu den Lebensgemeinschaften der (drei) evangelischen Räte (Keuschheit, Armut und Gehorsam) s cc. 573-746 CIC/1983.

²⁴ Vgl cc. 208-223 (Gläubige); 224-231 (Laien); 273-289 (Kleriker); 662-672 (Ordensinstitute und ihre Mitglieder) CIC/1983.

²⁵ Vgl c. 204 § 2; 330-367 (Papst und die ihm zugeordneten Organe sowie Bischofskollegium) CIC/1983. Wer von der katholischen Kirche abfällt, begründet damit als Tatstrafe, falls keine Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgründe vorliegen, (selbst) seine (eigene) Exkommunikation; vgl c. 1323-1324; 1364 § 1 CIC/1983. Der abgefallene Katholik bleibt allerdings dennoch an die Normen der katholischen Kirche gebunden, sodass ein Kirchenaustritt aus Sicht der katholischen Kirche nicht möglich ist, wiewohl sie von den Rechtsfolgen her die staatliche Religionsfreiheit zu wahren hat (und diese tatsächlich auch wahr); s c. 11 CIC/1983.

²⁶ Zum Bistum und zu den Bischöfen s cc. 368-430; 469-491 CIC/1983. Zu den Kirchenprovinzen s cc. 431-438 CIC/1983. Zum Partikularkonzil s cc. 439-446 CIC/1983. Zur Bischofskonferenz s cc. 447-459 CIC/1983.

²⁷ Vgl cc. 515-552 CIC/1983. Zu den Helfern des Pfarrers zählen die Diakone; vgl c. 519 CIC/1983. Zu den pfarrlichen Räten s cc. 536-537 CIC/1983. Zum Dekanat s cc. 553-555 CIC/1983. Zur kategorialen Seelsorge s cc. 383; 518; 564-572 CIC/1983. Zu amtlichen Dokumenten und personenbezogenen Daten s cc. 474; 482-491; 535 CIC/1983.

²⁸ Literatur: N. Lüdecke, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität* (1997); C. Ohly, *Der Dienst am Wort Gottes: eine rechtssystematische Studie zur Gestalt von Predigt und Katechese im Kanonischen Recht* (2008); O. Stoffel, *Beiträge zum Missionsrecht* (1999); T. Meckel, *Religionsunterricht im Recht* (2011); W. Rees, *Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung* (1986); G.A. Kallenbach, *Ein Kirchenamt im Dienst der Verkündigung, Die*

Die amtliche und hoheitliche (bindende) Verkündigung des Glaubens ist Aufgabe des Papstes und der Bischöfe (Lehramt).²⁹

4 De Ecclesiae munere sanctificandi

Den Heiligungsdienst erfüllt die Kirche in besonderer Weise durch die Liturgie, die als Ausübung des priesterlichen Dienstes Christi zu betrachten ist; darin wird die Heiligung der Menschen durch sinnenhafte Zeichen bezeichnet und bewirkt sowie der unverbrüchliche amtliche Gottesdienst rechtmäßig, von dazu beauftragten Personen durch Handlungen, die von der Kirche gebilligt werden, (im Namen der Kirche) vollzogen.³⁰ Bei der Frage nach den (unverfügbaren) Wesensmerkmalen der Sakramente durchdringen die Dogmatik und das Kirchenrecht einander; diese sind für ihre Gültigkeit erforderlich, wohingegen andere Anforderungen (persönliche Eigenschaften, Formvorschriften, sonstige Erfordernisse) teils die Gültigkeit und teils (nur) die Erlaubnis betreffen.³¹ Bei fünf von den sieben Sakramenten ist auf Seiten des Zelebranten die nötige (Priester-)Weihe erforderlich.³² Ein katholischer Spender darf die Sakramente idR nur katholischen Empfängern spenden und ein katholischer Empfänger darf sich idR nur an katholische Spender wenden.³³ Mit Nichtchristen sieht das Kirchenrecht keine Gemeinschaft der Feier der Sakramente vor, doch dürfen sich solche im Notfall mit dem Begehren der Taufe an irgendeinen Menschen wenden, auch wenn dieser selbst ungetauft sein sollte.³⁴ Die Zulässigkeit der Spendung bzw des Empfangs der Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Kranksalbung an bzw von nichtkatholischen Christen hängt davon ab, welcher kirchlichen Gemeinschaft die Betroffenen angehören.³⁵ Mit der Erlaubnis der zuständigen Autorität darf eine konfessionsverschiedene Ehe eingegangen werden.³⁶

Zwischen Christen kann es keinen gültigen Ehevertrag im Sinne eines Lebensbundes geben, ohne dass er zugleich Sakrament wäre.³⁷ Die(se) Ehe ist durch Einheit und, ungeachtet der Möglichkeiten einer Trennung,

Rechtsstellung des Religionslehrers (2000); H. Schmitz, Neue Studien zum katholischen Hochschulrecht (2005); J. Ammer, Zum Recht der „katholischen Universität“ (1994); *Sekretariat der DBK*, Internetpräsenz (2009).

²⁹ Vgl cc. 747-748 (Merkmale der Verkündigung); 749-755 (Lehrautorität der Kirche); 762-772 (Predigt); 773-780 (Katechetische Unterweisung); 781-792 (Missionstätigkeit); 793-806 (Erziehung, Schule und Religionsunterricht); 807-821 (Hochschulen); 822-832 (Medien); 833 (Glaubensbekenntnis und Treueeid) CIC/1983.

³⁰ Vgl cc. 834 bis 839 CIC/1983. Die zentralen liturgischen Bücher werden vom Apostolischen Stuhl in lateinischer Sprache herausgegeben; die Bischofskonferenz veranlasst die Übersetzung; vgl c. 838 § 3 CIC/1983; Instruktion der Gottesdienstkongregation: *Liturgiam authenticam* (2001). Bis zu einem gewissen Grad besteht die Möglichkeit, zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Form des römischen Ritus zu wählen; s MP *Summorum Pontificum* (2007). Vgl M. *Rehak*, Der außerordentliche Gebrauch der alten Form des Römischen Ritus (2009).

³¹ Vgl cc. 840 bis 848 CIC/1983. (Weitere) Literatur: I. *Riedel-Spangenberg*, Die Sakramente der Initiation in der kirchlichen Rechtsordnung (2009); F. *Hölzl*, Die Sakramente der Eingliederung in ihrer rechtlichen Gestalt und ihren rechtlichen Wirkungen (1988); H. *Schmitz*, Taufe, Firmung, Eucharistie, AfKR 152 (1983) 369-407; B. *Laukemper*, Die Heilsnotwendigkeit der Taufe und das kanonische Taufrecht (1992); R. *Ahlers*, *Communio eucharistica* (1990); M.J. *Bitterli*, Wer darf zum Priester geweiht werden? (2010); W. *Weinberger*, Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum (2011); H.J.F. *Reinhardt*, Die Kirchliche Trauung³ (2014); R. *Sebott*, Das neue kirchliche Eherecht³ (2005); K. *Lüdicke*, Die Nichtigerklärung der Ehe: materielles Recht (2012); M. *Sieger*, Die Heiligsprechung Geschichte und heutige Rechtslage (1995); H. *Feller*, Sonn- und Feiertage im Recht von Staat und Kirche (1990).

³² Zur Strafbarkeit bei Fehlen der Weihegewalt s cc. 1378-1379 CIC/1983.

³³ Vgl c. 844 § 1 CIC/1983.

³⁴ Vgl c. 842 § 1; 849; 861 § 2 CIC/1983.

³⁵ Vgl c. 844; 1365 CIC/1983.

³⁶ Vgl cc. 1124-1125 CIC/1983.

³⁷ Vgl c. 1055 CIC/1983. Es kann dabei keine gültige Ehe geben, die Sexualität ausschließt, weil der kanonischen Definition nach die Ehe nicht nur auf das Wohl der Ehegatten ausgerichtet ist, sondern auch die Offenheit für die Zeugung und Erziehung von Kindern beinhaltet. Die Ehe gleichgeschlechtlicher Partner ist vor diesem Hintergrund nicht im CIC/1983 geregelt.

durch Unauflöslichkeit gekennzeichnet.³⁸ Eine (echte) Auflösung nichtsakramentaler Ehen ist im Rahmen des sog Paulinischen Privilegs und (als sog Petrinisches Privileg) in gewissen Fällen durch Gnadenakt des Papstes möglich.³⁹

Sieht man von der Regelung der Sakramente ab, so finden sich im kanonischen Recht auch Regelungen zu den Sakramentalien, der Stundenliturgie, dem Begräbnis, der Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung, über Gelübde und Eid, heilige Orte sowie Sonn- und Feiertage, Bußtage und Bußzeiten.⁴⁰

5 De bonis Ecclesiae temporalibus

Nach den sog geistigen Gütern wendet sich der CIC/1983 den sog zeitlichen Gütern der Kirche zu, sohin dem kirchlichen Vermögen und seinen Trägern.⁴¹ Das kirchliche Vertragsrecht richtet sich grds nach dem jeweils anwendbaren staatlichen Recht.⁴²

6 De sanctionibus in Ecclesia

Das vorletzte Buch des CIC/1983 handelt von kircheneigenen Sanktionen, mithin (in gewisser Hinsicht) von Straftaten und (Tat- oder Spruch-)Strafen.⁴³ Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich zB mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.⁴⁴

7 De processibus

Abschließend finden sich im CIC/1983 Bestimmungen über das Gerichts- und das Verwaltungsverfahren (formelles Recht, Prozessrecht).⁴⁵

³⁸ Vgl c. 1056; 1152-1153 CIC/1983. Damit schließt der CIC/1983 die Polygamie und die Polyandrie aus. Die Trennung ist bei Ehebruch und bei (ernster) psychischer oder physischer Gefahr normiert.

³⁹ Vgl 1 Kor 7; cc. 1143-1147 CIC/1983. Die Auflösung einer durch Konsens begründeten, aber noch nicht vollzogenen Ehe, hat eine Regelung in c. 1142 (und vom Verfahren her in cc. 1697-1706) CIC/1983 erfahren. Zum Verfahren der Nichtigerklärung der Ehe s cc. 1671-1691 CIC/1983.

⁴⁰ Vgl cc. 849-878 (Taufe); 879-896 (Firmung); 959-997 (Buße); 998-1007 (Krankensalbung); 1008-1054 (Weihe); 1055-1165 (Ehe); 1166-1172 (Sakramentalien); 1173-1175 (Stundenliturgie); 1176-1185 (Begräbnis); 1186-1190 (Verehrung der Heiligen, der Bilder und der Reliquien); 1191-1204 (Gelübde und Eid); 1205-1229 (heilige Orte); 1248 (Wort-Gottes-Feier am Sonntag); 1244-1253 (Sonn- und Feiertage, Bußtage, Bußzeiten).

⁴¹ Buch V des CIC/1983. Literatur: H. Pree/B. Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung (2010); H. Heimerl/H. Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich (1993).

⁴² Buch V, Titel III, cc. 1290-1298 CIC/1983.

⁴³ Buch VI des CIC/1983; MP *Sacramentorum sanctitatis tutela* (2001; *Normae*, 2010). Literatur: W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche (1993); R. Sebott, Das kirchliche Strafrecht (1992).

⁴⁴ Vgl c. 1398 CIC/1983; *Pontificium Consilium de Legum Textibus*, Authentische Interpretation vom 23.5.1988: AfkKR 157 (1988) 190 f.

⁴⁵ Buch VII des CIC/1983. Der Leiter des Diözesangerichts heißt Gerichtsvikar oder Official. Literatur: K. Lüdicke, „Dignitas conubii“: die Eheprozeßordnung der Katholischen Kirche (2005); R. Althaus/K. Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen (2011); L. Müller (Hrsg), Rechtsschutz in der Kirche (2011).

Working Papers und Studien der Fachhochschule des BFI Wien

2019 erschienene Titel

Working Paper Series No 105

Harun Pačić: Rechtsethik des Daoismus – Eine Lesart des Tao-Te-King zur Philosophie des Weges im Streifzug durch seine 2 Bücher und 81 Kapitel. Wien März 2019

2018 erschienene Titel

Working Paper Series No 98

Michael Reiner / Robert Horvath: Das neue europäische private Altersvorsorgeprodukt PEPP (Pan European Personal Pension Product) und seine Marktgängigkeit im Binnenmarkt – Eine kritische Intervention. Wien Februar 2018

Working Paper Series No 99

Judith Brücker / Johannes Jäger / Andreas Nachbagauer: Regionale Headquarters lateinamerikanischer Multinationals in Wien. Wien April 2018

Working Paper Series No 100

Andreas Breinbauer / Sandra Eitler: Typologisierung der Headquarters in Wien im Hinblick auf die Nachhaltigkeit. Wien April 2018

Working Paper Series No 101

Johannes Leitner / Hannes Meissner: Politisches Risikomanagement aus der Perspektive österreichischer Managerinnen und Manager. Wien Mai 2018

Working Paper Series No 102

Andreas Nachbagauer / Iris Schirl-Böck / Edgar Weiss: Vom Umgang mit Unerwartetem – Human Factors-Praktiken für ProjektmanagerInnen. Wien Dezember 2018

Working Paper Series No 103

Nathalie Homlong / Elisabeth Springler: Auswirkungen chinesischer multinationaler Konzerne auf die globalen Arbeitsbedingungen und Europäischen Strategien. Wien Dezember 2018

Working Paper Series No 104

Andreas Breinbauer et al.: Emerging market multinationals in Europe: Implications for a smart location policy. Wien Dezember 2018

2017 erschienene Titel

Working Paper Series No 93

Andreas Nachbagauer / Barbara Waldhauser: Standortkriterien zur nachhaltigen Ansiedlung von regionalen Headquartern. Wien Juli 2017

Working Paper Series No 94

Andreas Breinbauer: Identifikation und Best Practice Beispiele für eine nachhaltige Standortentwicklung. Wien Juli 2017

Working Paper Series No 95

Edgar Weiss: Was das Projektmanagement von der Human Factors Forschung lernen kann – Möglichkeiten der Übertragung. Wien September 2017

Working Paper Series No 96

Gerhard Ortner / Iris Schirl-Böck: Erfolgreiches Management von Unsicherheit in Projekten.. Wien September 2017

Working Paper Series No 97

Andreas Nachbagauer: Management des Unerwarteten: Eine organisationstheoretische Sicht. Wien September 2017

2016 erschienene Titel

Working Paper Series No 88

Roland Schuster: Essentials of the course „Organisational and Group Dynamics“, Writings on intervention science, (Degree Program SHRM, 3rd Semester). Wien Mai 2016

Working Paper Series No 89

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster: Gelebtes Corporate Social Responsibility in der Lehre. Wien Juni 2016

Working Paper Series No 90

Johannes Jäger / Bianca Bauer: Lateinamerikanische Multinationals und ihre Transnationalisierungsstrategien. Investitionspotenzial für Europa/Österreich/Wien. August 2016

Working Paper Series No 91

Andreas Breinbauer / Johannes Leitner: Die Internationalisierung türkischer und russischer multinationaler Unternehmen mit Bezug auf Österreich/Wien. August 2016

Working Paper Series No 92

Nathalie Homlong / Elisabeth Springler: Ökonomische Ansätze zur Erklärung der Attraktivität Europäischer Staaten für Chinesische Direktinvestitionen. April 2017

Studien 2016

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster / Gregor Weiche: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2016. Status quo des technischen Vertriebs. Wien September 2016

2015 erschienene Titel

Working Paper Series No 85

Andreas Nachbagauer: Charakterisierung eines Begriffes der sozioökonomischen Nachhaltigkeit für Headquarterstandorte. Wien April 2015

Working Paper Series No 86

Andreas Nachbagauer: Internationalisierungstheorien und sozioökonomische nachhaltige Entwicklung von Headquartern. Wien April 2015

Working Paper Series No 87

Johannes Jäger / Elisabeth Springler: Eigentumsstrukturen, grenzüberschreitende Investitionen und Entwicklungsdynamiken. Wien August 2015

Studien 2015

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2015. Status quo des technischen Vertriebs. Wien Juni 2015

2014 erschienene Titel

Working Paper Series No 83

Johannes Jäger / Katharina Mader / Elisabeth Springler: Zur Verknüpfung von postkeynesianischen und kritischen politökonomischen Perspektiven zur Analyse von Krisen. Wien Dezember 2014

Working Paper Series No 84

Johannes Jäger / Elisabeth Springler: Räumliche Rekonfiguration in Europa und Implikationen für Entwicklungsstrategien. Wien Dezember 2014

Studien 2014

Roman Anlanger / Luis Barrantes / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster / Gregor Weiche: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2014. Status quo des technischen Vertriebs. Wien Mai 2014

2013 erschienene Titel

Working Paper Series No 79

Karin Brünnemann: The strategic importance of intercultural competency for project managers in the 21st century. Wien Jänner 2013

Working Paper Series No 80

Marcus Kliaras / Matthias Maurer: Spread Risk und Solvency II. Vergleich internes Modell vs. Standardansatz. Wien März 2013

Working Paper Series No 81

Patrick Burger / Marcus Kliaras: Jump Diffusion Models for Option Pricing vs. the Black Scholes Model. Wien Mai 2013

Working Paper Series No 82

Peter Sturm: Modelle, Normen und Methoden des Qualitätsmanagements und ihre Praktikabilität für die hochschulische Qualitätssicherung. Wien November 2013

2012 erschienene Titel

Working Paper Series No 68

Wolfgang Aussenegg / Christian Cech: A new copula approach for high-dimensional real world portfolios. Wien Jänner 2012

Working Paper Series No 69

Roland J. Schuster: Aus der Praxis für die Praxis: Didaktik Best Practice aus dem Studiengang TVM. Praxisbeispiele zum LV-Typ Projekt(arbeit). Wien März 2012

Working Paper Series No 70

Björn Weindorfer: QIS5: A review of the results for EEA Member States, Austria and Germany. Wien Mai 2012

Working Paper Series No 71

Björn Weindorfer: Governance under Solvency II. A description of the regulatory approach and an introduction to a governance system checklist for the use of small insurance undertakings. Wien August 2012

Working Paper Series No 72

Johannes Jäger: Solvency II. Eine politökonomische Perspektive auf die europäischen Regulierungen im Versicherungssektor. Wien Juli 2012

Working Paper Series No 73

Silvia Helmreich: Solvency II. Derzeitige und künftige Anforderungen an das Meldewesen der Versicherungen. Wien August 2012

Working Paper Series No 74

Christian Cech: Die Eigenmittelanforderungen an Versicherungen im Standardansatz von Solvency II. Wien September 2012

Working Paper Series No 75

Christian Steinlechner: Konzept zur Datenhaltung für Forschungszwecke. Wien Oktober 2012

Working Paper Series No 76

Alois Strobl: Immobilienindizes als Zeitreihe und als Funktion makroökonomischer Variablen. Wien Oktober 2012

Working Paper Series No 77

Björn Weindorfer: A practical guide to the use of the chain-ladder method for determining technical provisions for outstanding reported claims in non-life insurance. Wien Oktober 2012

Working Paper Series No 78

Axel Zugschwert: Avatare und soziale Kompetenz von ProjektleiterInnen in globalen virtuellen Projektteams. Wien November 2012

Studien 2012

Roman Anlinger / Luis Barrantes / Gerhard Karner: Vertriebscontrolling. Wissenschaftliche Studie 2012. Status quo des Vertriebscontrolling. Wien April 2012

Roland J. Schuster: Schriften zur Interventionswissenschaft. Wien April 2012

Elisabeth Kreindl / Gerhard Ortner / Iris Schirl: Outsourcing von Projektmanagement-Aktivitäten. Wien März 2012

Fachhochschule des BFI Wien – Hochschule für Wirtschaft, Management & Finance
Wohlmutterstraße 22, A-1020 Wien
Tel.: +43/1/720 12 86
Fax: +43/1/720 12 86-19
E-Mail: info@fh-vie.ac.at
www.fh-vie.ac.at

